

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Weinolsheim
vom 19.04.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen - A - und - B - zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4¹
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.05.2021** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **18.01.2018** außer Kraft.

Weinolsheim, den 19.04.2021
Wagner, Ortsbürgermeisterin

¹ Satzung vom 19.04.2021 wurde am 28.04.2021 veröffentlicht.
1.Änd.Satzung i.d.Fassung vom 22.11.2022 in Kraft getreten am 22.12.2022

Anlage - A - zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>120,00 €</u>
b)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr	<u>6,00 €</u>
c)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<u>240,00 €</u>
d)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres je Jahr	<u>12,00 €</u>
e)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte nach Vollendung des 15. Lebensjahres an der Reihengrabstätte ist nicht möglich	<u>- 0,00 €</u>
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (1 Urne)	<u>240,00 €</u>
3.	Überlassung einer Rasensarg-Reihengrabstätte (1 Sarg)	<u>375,00 €</u>
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	<u>240,00 €</u>
5.	Überlassung einer Anonymes Urnengrab (1 Urne)	<u>240,00 €</u>

II. Gemischte Grabstätten

	Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	<u>375,00 €</u>
--	---	-----------------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte (2 Särge)	<u>375,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte (4 Särge)	<u>750,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte (2 Särge)	<u>375,00 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen)	<u>375,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte (2 Särge)	<u>750,00 €</u>
f)	eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen)	<u>375,00 €</u>
g)	Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung	<u>185,00 €</u>
2.	Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) bis f) für	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte (2 Särge)	<u>375,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte (4 Särge)	<u>750,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte (2 Särge)	<u>375,00 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen)	<u>375,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte (2 Särge)	<u>750,00 €</u>
f)	Rasen-Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen)	<u>375,00 €</u>
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte (2 Särge)	<u>15,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte (4 Särge)	<u>30,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte (2 Särge)	<u>15,00 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen)	<u>15,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte (2 Särge)	<u>30,00 €</u>
f)	Rasen-Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen)	<u>15,00 €</u>

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.
- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte (2 Särge) | <u>1,25 €</u> |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte (4 Särge) | <u>2,50 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte (2 Särge) | <u>1,25 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen) | <u>1,25 €</u> |
| e) | eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte (2 Särge) | <u>2,50 €</u> |
| f) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen) | <u>1,25 €</u> |

IV. Pflege Rasengräber und Anonymes Urnengrab

- 1) Verleihung des Nutzungs- und Verfügungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die
- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Pflege einer Rasensarg-Reihengrabstätte (1 Sarg) | <u>900,00 €</u> |
| b) | Pflege einer Rasen-Urnenreihengrabstätte (1 Urne) | <u>450,00 €</u> |
| c) | Pflege einer zweistelligen Rasensarg-Familiengrabstätte (2 Särge) | <u>1.800,00 €</u> |
| d) | Pflege einer Rasen-Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen) | <u>450,00 €</u> |
| g) | Pflege einer Anonymen Urnengrabstätte (1 Urne) | <u>450,00 €</u> |
- 2) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. c) und d) für die
- | | | |
|----|--|-------------------|
| c) | Pflege einer zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte (2 Särge) | <u>1.800,00 €</u> |
| d) | Pflege einer Rasen-Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen) | <u>450,00 €</u> |
- 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für die
- | | | |
|----|--|----------------|
| c) | Pflege einer zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte (2 Särge) | <u>72,00 €</u> |
| d) | Pflege einer Rasen-Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen) | <u>18,00 €</u> |
- 4) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten, für die
- | | | |
|----|--|---------------|
| c) | Pflege einer zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte (2 Särge) | <u>6,00 €</u> |
| d) | Pflege einer Rasen-Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen) | <u>1,50 €</u> |

V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung		
	a) einer Leiche		
	in einer Kühlzelle je angefangenem Tag		<u>75,00 €</u>
	b) einer Urne je angefangenem Tag		<u>25,00 €</u>
2.	Für die		
	a) Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal		<u>100,00 €</u>
	b) Reinigung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal		<u>50,00 €</u>
3.	Für das		
	a) Ausschmücken der Trauerhalle - Kerzen und Ständer-	<u>- keine -</u>	<u>0,00 €</u>
	b) Reinigung nach Ausschmückung	<u>- keine -</u>	<u>0,00 €</u>
	c) Benutzung des Harmoniums	<u>- keine -</u>	<u>0,00 €</u>
	d) Gestellung eines Harmoniumspielers	<u>- keine -</u>	<u>0,00 €</u>
4.	Für Hilfskräfte und Sargträger		
	a) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde		<u>36,00 €</u>

VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:

a)	Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.		<u>15,00 €</u>
b)	Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.		<u>15,00 €</u>
c)	Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.		<u>15,00 €</u>
d)	Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.		<u>35,00 €</u>

VII. Abräumen von Gräbern

Für den Fall, dass keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, ist die Ortsgemeinde Weinolsheim berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben.

Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung

VIII. Ausheben, Schließen, Ausbetten und Umbetten der Särge und Urnen

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Werkvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

1.	Ausheben und Schließen der Gräber	Netto	Brutto
a)	Erdgrab, einfache Tiefe mit Bagger	600,00 €	714,00 €
b)	Erdgrab, doppelte Tiefe mit Bagger	750,00 €	892,50 €
c)	Erdgrab, einfache Tiefe mit Hand	750,00 €	892,50 €
d)	Erdgrab, doppelte Tiefe mit Hand	900,00 €	1.071,00 €
e)	Urnengrab	220,00 €	261,80 €
f)	Urnengrabstätte vertieft Erde	300,00 €	357,00 €
g)	Urnengrabstätte Urnenröhre	200,00 €	238,00 €
h)	Urnengrabstätte Kammer in Urnenstele	220,00 €	261,80 €
i)	Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.100,00 €	1.309,00 €
j)	Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.300,00 €	1.547,00 €
k)	Ausbetten einer Urne	220,00 €	261,80 €
l)	Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, normale Tiefe	550,00 €	654,50 €
m)	Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, vertieft ab 1,60 m	650,00 €	773,50 €
n)	Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe	600,00 €	714,00 €
o)	Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	750,00 €	892,50 €
p)	Umbetten einer Urne	220,00 €	261,80 €
q)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, maschinell	300,00 €	446,25 €
r)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, manuell	400,00 €	565,25 €
s)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, maschinell	375,00 €	535,50 €
t)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, manuell	475,00 €	654,50 €

2. Sonstige Leistungen und Unvorhergesehenes	Netto	Brutto
a) Vorarbeiter, Std.	60,00 €	71,40 €
b) Facharbeiter, Std.	50,00 €	59,50 €
c) Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €	83,30 €
d) Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €	107,10 €
e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl. Fahrer, Std.	90,00 €	107,10 €
f) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden kann, pauschal	60,00 €	71,40 €
g) Einhängen von Grasmatten	40,00 €	47,60 €
h) Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €	238,00 €
i) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €	119,00 €
j) Entfernung von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis		

3. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn gem. Nr. 2 Buchst. a) und oder b) abgerechnet.

4. Die dem Unternehmen zustehenden Netto Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies ist in der jeweils gültigen Höhe auf der Rechnung gesondert auszuweisen. (Brutto) Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.

5. Erbrachte Leistungen, die nicht in den Ziffern 1 + 2 aufgeführt sind, werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch die Ortsgemeinde gezahlt.

6. Das Unternehmen stellt die vereinbarten Entgelte gegenüber der Ortsgemeinde direkt in Rechnung. Zu einer Abrechnung gegenüber Hinterbliebenen ist das Unternehmen nicht berechtigt. Die Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt.